## Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.



Am Schillertheater 2 10625 Berlin

> Tel.: +49 (0)30 310 05 - 117 Fax: +49 (0)30 310 05 - 240

HAUS DER WIRTSCHAFT

www.uvb-online.de

Bearbeiter: Burkhard Rhein rhein@uvb-online.de

Datum:

26.03.2020 Rh-wo

An unsere Mitgliedsverbände

An unsere korrespondierenden Mitglieder

## **RUNDSCHREIBEN U 40/2020**

Information des BMWi zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat am 19. März 2020 wichtige Informationen zum Rechtsrahmen bei dringlichen Vergaben von Leistungen in der Corona-Krise versandt. Diese Hinweise sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die wesentlichen Inhalte:

- Das europäische wie nationale Vergaberecht bleibt anwendbar. Die enthaltenen Ausnahmevorschriften bieten demnach ausreichenden Spielraum auch für sehr dringliche Auftragsvergaben. Einzelheiten werden sowohl für Vergaben ab als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte erläutert.
- 2. Für Beschaffungen von Lieferleistungen ab den EU-Schwellenwerten führt das BMWi aus, dass die dem EU-Vergaberecht entsprechenden Vorschriften des GWB (Teil 4) und der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen weiterhin anwendbar sind. In diesen Regelungen seien mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vorgesehen, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können, was im Einzelnen näher ausgeführt wird.
  - a. In der aktuellen Situation der Ausbreitung des Coronavirus können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. § 14 Abs. 4 und § 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden. Dieses Verfahren könne nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn
    - ein unvorhergesehenes Ereignis vorliege,
    - äußerst dringliche und zwingende Gründe bestünden, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zuließen.

 ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit bestehe, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

In der aktuellen Situation der Corona-Krise seien die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben.

- b. Die Möglichkeit der Nutzung entsprechender Ausnahmebestimmungen des geltenden Vergaberechts wird auch mit Blick auf Vergaben von Sektorenauftraggebern sowie Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit erläutert.
- c. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Angebote im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden könnten; § 17 Abs. 8 VgV stehe dem nicht entgegen. Aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb seien dabei nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen bis hin zu 0 Tagen denkbar. Diese Auslegung entspreche der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission gemäß ihrer Mitteilung vom 09.09.2015 aus Anlass der damaligen Flüchtlingskrise (Dok. COM (205) 454 final).
- d. Zwar empfehle es sich im Sinne der effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände wie in der jetzigen Situation aber erfordern, könne auch nur ein Unternehmen angesprochen werden; § 51 Abs. 2 VgV stehe dem nicht entgegen.
- 3. Weiterhin enthält das Rundschreiben des BMWi im Wesentlichen entsprechende Ausführungen zu **Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte**.
- 4. Schließlich geht das BMWi auf Möglichkeiten zur Ausweitung bereits bestehender Verträge ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens nach § 132 Abs. 2 GWB ein und erläutert die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Rhein unter (030) 31005-117 oder per E-mail unter burkhard.rhein@uvb-online.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V. Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage